

Anzeige der Aufnahme eines Schifffahrtsbetriebs zur gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern nach dem Schifffahrtsgesetz

Gemäß §76 (1) Z6 Schifffahrtsgesetz ist eine Konzession für die Schifffahrt zur gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern nicht erforderlich.

Gemäß § 76 Abs. (3a) ist die Aufnahme eines Schifffahrtsbetriebs zur gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern mit Fahrzeugen, für die ein Befähigungsausweis erforderlich ist, der Behörde unter Angabe folgender Merkmale mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen:

1. Befahrene Gewässer, Ein- und Ausstiegsstellen
2. Eingesetzte Fahrzeuge unter Angabe der amtlichen Kennzeichen
3. Eingesetzte Lehrpersonen unter Angabe ihrer Befähigung und der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2b.

Die Einstellung des Betriebs sowie Änderungen, die die vorstehenden Merkmale berühren, sind der Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 5 Abs. 2 SchFG:

Ein Fahrzeug, Schwimmkörper oder Verband muss unter der Führung einer hierfür befähigten, sowie geistig und körperlich geeigneten Person (Schiffsführer) stehen.

Als Nachweis der Befähigung gilt ein von der Behörde ausgestellter Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung eines entsprechenden Fahrzeuges.

§5 Abs.2a SchFG: Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer muss

1. dem Gewässer sowie dem Fahrzeug oder Schwimmkörper entsprechend nautische Kenntnisse und
2. Kenntnisse der Verkehrsvorschriften besitzen.

§ 5 Abs. 2b SchFG:

Für die Führung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, für die ein Befähigungsausweis vorgeschrieben ist, zu Zwecken der gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern muss die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Abs.2 und 2a

1. Über eine Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (16 Stunden) verfügen und
2. mindestens 2 Jahre Inhaberin bzw. Inhaber eines dem Fahrzeug oder Schwimmkörper entsprechenden Befähigungsausweises sein

Die Mindestanforderung an ein Prüfungsfahrzeug für das Schiffsführerpatent -10m ist eine Motorleistung von mindestens 29 kW (40PS) und eine Fahrzeuglänge von mindestens 5m.